

# **BVGer E-2902/2015 vom 16. März 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2902\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2902_2015)

FR: TAF E-2902/2015 du 16 mars 2016

IT: TAF E-2902/2015 del 16 marzo 2016

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG).

### **E. 1.2**

Parteieingaben in Verfahren vor Bundesbehörden sind in einer Amtssprache - in der Regel Deutsch, Französisch oder Italienisch - abzufassen (Art. 70 Abs. 1 BV und Art. 33a Abs. 1 VwVG). Die Eingaben des Beschwerdeführers (und seiner Ehefrau) sind auf Englisch abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung ist aus prozessökonomischen Gründen praxismässig zu verzichten, da den in Englisch verfassten Beschwerdeeingaben genügend klare Rechtsbegehren und eine verständliche Begründung zu entnehmen sind und somit ohne weiteres darüber befunden werden kann. Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache. Die angefochtene Verfügung wurde in Katar dem Beschwerdeführer eröffnet, nicht in Sri Lanka per Post. Die Eröffnung erfolgte am 12. April 2015 (vgl. Begleitnotiz vom 3. Mai 2015), womit die Eingabe vom 3. Mai 2015 fristgerecht erfolgt ist. Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung einer Beschwerde legitimiert. Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG).

### **E. 1.3**

Die Ehefrau des Beschwerdeführers war nie Partei im Vorverfahren, wurde zur Verfahrensführung vom Beschwerdeführer nicht bevollmächtigt und ist demzufolge von einer Beschwerdeführung ausgeschlossen. Folglich ist auf ihre Rechtsmitteleingabe vom 28. Mai 2015, die den Titel "Application for an entry visa" trägt, nicht einzutreten. Die Eingabe der Ehefrau kann indessen als weiteres Beweismittel, mithin als Ergänzung im Beschwerdeverfahren ihres Ehemannes, Berücksichtigung finden.

### **E. 1.4**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (Zur Kognition im Auslandsverfahren vgl. BVGE 2015/2).

### **E. 2.1**

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die - wie vorliegend (Asylgesuchseingang Botschaft: 5. März 2010) - vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bis am 28. September 2012 gültigen Fassung des Asylgesetzes gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359).

### **E. 2.2**

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 aAsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG). Praxisgemäss kann das Asylgesuch aus dem Ausland anstatt bei einer schweizerischen Vertretung vor Ort auch direkt bei der Vorinstanz gestellt werden.

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

### **E. 2.4**

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVGE 2011/10 E. 3.3). 3.1 Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen fest, dass gestützt auf die Aktenlage die Gefährdungssituation abschliessend beurteilt werden können. Sie verneinte eine akute Gefährdung des Beschwerdeführers, denn es fehle ihm an der erforderlichen Schutzbedürftigkeit. Selbst wenn die von ihm geschilderten Ereignisse mit den LTTE und mit den sri-lankischen Sicherheitskräften bei der illegalen Ausreise 2009 so stattgefunden hätten und die familiäre und finanzielle Situation seiner Familie bedauerlich sei, bedeuteten diese Umstände keine einreiserelevante akute Gefährdung. Beim jüngsten Ereignis vom September 2013 handle es sich um einen Übergriff durch unbekannte Dritte. Es wäre ihm zuzumuten gewesen, sich diesbezüglich an die sri-lankischen Behörden zu wenden, was er nicht getan habe. Da letzterem Vorfall aufgrund der mangelnden Intensität kein flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgungscharakter zukomme, sei er nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. 3.2 Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, ist nicht geeignet, die vorinstanzlichen Erwägungen in Frage zu stellen. Im Wesentlichen basieren seine Ausführungen auf der Behauptung, er würde durch Vertreter der CID (oder evtl. anderer Sicherheitskräfte [unknown persons] oder gar der LTTE oder von einer ihrer abgespalteten Organisationen wie die Karuna-Gruppe oder anderer Organisationen) weiterhin bedrängt und mit dem Tod bedroht. Der Vorfall vom 23. September 2013 habe es gezeigt. Er sei nicht in der Lage, mit seiner

Familie unbehelligt und in finanziell erträglichem Rahmen im heimatlichen Distrikt (C. \_\_\_\_\_) zu leben. Er habe sich seit seinem Aufenthalt in Katar zweimal in Sri Lanka aufgehalten. Das zweite Mal sei er nach Sri Lanka zurückgekehrt, weil er keine Arbeit gehabt habe. Seine Familie habe ihn in Colombo besucht. Er besitze in Katar eine jährlich zu erneuernde Aufenthaltsbewilligung. Sollte er dort keine Arbeit mehr finden, könnte er nach Sri Lanka ausgeschafft werden. Er habe zwar Kenntnis, dass die Kader der EPRLF mit ihren Familien in Colombo lebten. Aber er dürfte dort keine ständige Bleibe finden, da das Cylon Investigation Departement etwas dagegen einzuwenden hätte. Ausserdem wären dort Entwicklung und Erziehung seiner Kinder in Frage gestellt.

3.3 Die Argumente in der Eingabe vom 27. April 2015 sind lediglich Wiederholungen von im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Vorbringen, ohne dass sich der Beschwerdeführer substantziell mit der Argumentation in der angefochtenen Verfügung auseinandersetzt. Die LTTE, deren Nachfolgeorganisationen oder die von ihr abgespaltenen Bewegungen (Karuna-Gruppe) stellen seit ihrem militärischen Untergang (2009) keine Machtfaktoren mehr dar. Seit dem jüngsten Vorfall im Jahr 2013 mit unbekanntem Personen sind keine weiteren Aktionen dieser Unbekannten, geschweige denn Massnahmen seitens der Sicherheitskräfte, der SLA oder anderer Organisationen gegenüber dem Beschwerdeführer bekannt geworden. Da sich der Beschwerdeführer im Jahr 2009 mit Kollegen über den Seeweg nach Australien illegal abzusetzen versuchte, mithin zu jener Zeit analog dem Fluchtverhalten vieler LTTE-Tigers vorgegangen ist, hat aus Sicht der sri-lankischen Behörden genügend Grund bestanden, ihn wiederholt zu neuen Erkenntnissen zu befragen und ihn in der Untersuchungshaft zu beobachten, was grundsätzlich legitim ist. Soweit er angibt, in Sri Lanka nach dem dreimonatigen Gefängnisaufenthalt (allfälligen) Übergriffsversuchen seitens der Sicherheitskräfte ausgesetzt worden zu sein, ist ihm entgegenzuhalten, dass es ihm im heutigen politischen und rechtlichen Umfeld zuzumuten ist, sich gegen solche Handlungen auf dem Rechtsweg zur Wehr zu setzen. Der von ihm und seiner Ehefrau beschriebene Überfall durch Unbekannte vom September 2013 und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Folgen stellen per se keine genügend intensiven Nachteile im Sinne des Asylgesetzes dar. Sri Lanka ist im Rahmen des Möglichen schutzwilling und -fähig. Er hätte sich demnach schon im Jahr 2013 gegen diesen Übergriff Dritter Hilfe bei Polizei und Gerichten holen können, was er aber unterlassen hatte. Im Übrigen ist aus den Angaben des Beschwerdeführers nicht zu schliessen, dass ihm die Sicherheitskräfte nach seiner Gefängniszeit 2010/11 die Bewegungsfreiheit oder Rechte eingeschränkt hätten, weshalb er lokal oder regional bedingten Problemen von unbekanntem Leuten auch durch eine Wohnsitzverlegung innerstaatlich ausweichen könnte. Insbesondere ist auch seinen Schilderungen zu entnehmen, dass er bei den Aus- und Einreisen nach Sri Lanka nie spezielle Auflagen seitens der Sicherheitskräfte zu beachten hatte. Da er nach seiner dreimonatigen Prüfungs- und Rehabilitationsphase im Gefängnis 2010/11 offensichtlich nicht als ein Angehöriger der LTTE hatte überführt werden können, besteht kein Grund, sich vor den sri-lankischen Behörden zu fürchten. Ausserdem war die EPRLF eine legale Partei. Der Beschwerdeführer gehört damit nicht zu einer der Risikogruppen, die einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein können (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 2). Seit 2013 sind keine neuen Erkenntnisse, andere Massnahmen oder gar Übergriffe konkreter Sicherheitskräfte oder der Armee aktenkundig geworden, die diese Einschätzung in Frage stellen könnten. Es besteht kein Grund, davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer akut an Leib und Leben gefährdet wäre.

3.4 Hinsichtlich der Lebensumstände in Sri Lanka (s. Vorakten) ist davon auszugehen, dass die Situation nach dem Ende des Bürgerkriegs (Mai

2009) für jeden tamilischen Staatsangehörigen nicht einfach ist, was aber nicht gegen einen weiteren Verbleib in Sri Lanka spricht. Eine schwierige finanzielle Lebenssituation und entsprechende humanitäre Überlegungen stellen praxisgemäss keinen ausreichenden Grund für eine Bewilligung der Einreise dar. 3.5 Schliesslich ist festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge in Katar nach wie vor unbehelligt, legal arbeitshalber und mit Verlängerungsmöglichkeit aufhalten darf. 3.6 Weiter bestehen keine Anknüpfungspunkte zur Schweiz. 3.7 Zusammenfassend benötigt der Beschwerdeführer nicht den Schutz der Schweiz. Die Vorinstanz hat ihm zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und sein Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 4**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.